

BEGRÜNDUNG
GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH
ZUM BEBAUUNGSPLAN

ERWITTE NR. 24 „INDUSTRIE-/
GEWERBEGEBIET VÖLLINGHAUSER WEG
/ AUF DEN THRÄNEN“, 2. ÄNDERUNG

Januar 2022



Stadt
Erwitte

Erstellt vom Fachdienst 205
Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz



Verfahrensstand:

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. LAGE DES PLANGEBIETES	4
3. Planungsrechtliche Vorgaben	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Flächennutzungsplan	4
4. ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES	6
5. PLANUNGSKONZEPT	6
6. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN	8
6.1 Art der baulichen Nutzung	8
6.2 Maß der baulichen Nutzung	9
6.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen	10
7. ERSCHLIESSUNG.....	10
8. VER- UND ENTORGUNG	10
9. ALTLASTEN	10
10. IMMISSIONSSCHUTZ	11
11. DENKMALSCHUTZ- UND DENKMALPFLEGE	11
12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMABNAHMEN	11
13. ARTENSCHUTZ.....	17
14. MONITORING	18
15. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	18

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis	20
Vorbemerkungen	21
1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung.....	21
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	22
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	23
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	23
4.2 Schutzbezogene Prognose bei der Durchführung der Planung	24
4.2.1 Schutzgut Mensch	24
4.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	25
4.2.3 Schutzgut Boden	26
4.2.4 Schutzgut Wasser	27
4.2.5 Schutzgüter Klima und Luft	28
4.2.6 Schutzgut Landschaft	29
4.2.7 Schutzgut Fläche	30
4.2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.....	30
4.2.9 Schutzgüter Wechselwirkungen	30
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	31
6. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	31
6.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens.....	31
7. Vermeidungsmaßnahmen	30
8. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	32
8.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	33
9. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	34
10. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	35
11. Zusammenfassung des Umweltberichtes	33
ANLAGEN	35

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

In den Sitzungen des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 08.06.2015, am 26.09.2016 und am 05.09.2017 wurde das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Auf den Thränen“ eingeleitet.

Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, das Gewerbegebiet „Auf den Thränen“ nach Westen und Osten zu erweitern. Darüber hinaus werden mit dieser Änderung die Geltungsbereiche von zwei Bebauungsplänen neu geordnet.

Die westliche Hälfte des Betriebsgeländes der Fa. Schäffer liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg/Auf den Thränen“. Die östliche Hälfte liegt im Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Vor der Höchte“. Ein Entwurf existiert hierzu jedoch noch nicht. Dieses Plangebiet umfasst auch den Erweiterungsbereich Ost. Der Erweiterungsbereich West war bislang nicht Gegenstand städtebaulicher Planungen.

Im Flächennutzungsplan sind das Betriebsgelände sowie der Erweiterungsbereich Ost als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hier verläuft auch die Trasse der projektierten B 1n. Die Erweiterungsfläche West ist noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt, wird aber im Parallelverfahren (11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte) in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.



Die Änderung des Bebauungsplanes ist städtebaulich sinnvoll, da es sich um die Erweiterung eines Gewerbebetriebes handelt, der aufgrund von steigender Nachfragen nach deren Erzeugnissen mehr Fläche für die Lagerung und Produktion von Teilen benötigt. Die Erweiterungsabsichten werden von der Stadt Erwitte begrüßt, da Arbeitsplätze am Standort Erwitte gesichert und die Voraussetzungen zur Gründung von neuen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen werden.

2. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Südwesten der Kernstadt von Erwitte südlich des Völlinghauser Weges. Das Plangebiet wird im Osten durch die Bahnhofsstraße (L 734) begrenzt. Im Süden markiert die Straße „Auf den Thränen“ das Plangebiet bzw. die südliche Grenze des Flurstücks 405. Diese Fläche wird durch eine Entsorgungsfirma genutzt. Die südliche Grenze wird ebenso durch die Erweiterungsfläche (Flurstück 316) markiert. Insgesamt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 14,04 ha groß. Die Fläche fällt nach Nordwesten minimal ab. Im Einzelnen gehören folgende Flurstücke der Flur 15 in der Gemarkung Erwitte zum Plangebiet: Flurstücke, 49, 55 tlw., 233, 252, 321, 322, 378, 390 tlw., 391 tlw., 397, 401, 402, 403, 404, 405 und 516 tlw. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1: 1.000 und aus dem Deckblatt dieser Begründung ersichtlich.

Auf der östlichen Erweiterungsfläche befinden sich ein Schulungs- und Ausstellungszentrum und der Parkplatz des Unternehmens. Der größte Teil der Fläche ist Grünland. Die westliche Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt zur Nahrungsmittelerzeugung. Es befindet sich kein dauerhafter Bewuchs auf der Fläche. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur als artenarm einzustufen.

Die umgebende Bebauung ist durch mittelständische Gewerbe- und Industriebetriebe geprägt. Nach Norden, Süden und Westen erstrecken sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich der Güllerbach und das Naturschutzgebiet an.

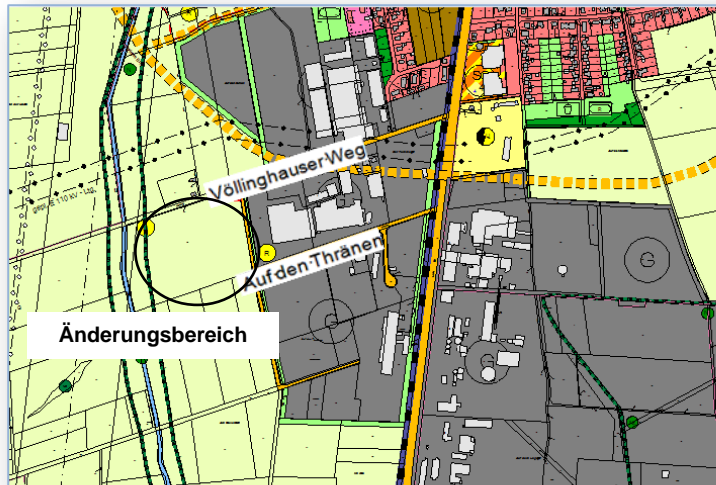
3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. Aufgrund der Größe des Bereichs ist kein Änderungsverfahren für den Regionalplan erforderlich.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar. Der Erweiterungsbereich West ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Somit ist der Bereich des Bebauungsplanentwurfs nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes führt die Stadt Erwitte die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.



Auszug aus dem Flächenutzungsplan der Stadt Erwitte

Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurde angefragt, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Mit Schreiben vom 06.02.2017 teilt die Bezirksregierung mit, dass die Ausdehnung des Gewerbegebietes „Auf den Thränen“ um 2,2 ha, für die Erweiterung der Firma Schäffer, gem. § 34 Abs. 1 LPlG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Eine über diese Größe hinausgehende Gewerbeflächendarstellung widerspricht einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und den Zielen des Freiraumschutzes.

Mit Schreiben vom 09.04.2018 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Planungsabsicht gem. § 34 Abs. 5 LPlG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Landschaftsplan II „Erwitte-Anröchte“ für den Kreis Soest sieht die Fläche als „Außenbereich“ und setzt im Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“ fest. Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch einen Bebauungsplan. Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ findet sich schwerpunktmäßig u.a. im Siedlungs- und Gewerbeerweiterungsbereich westlich von Erwitte. Es sind ackerbaulich genutzte Flächen südlich von Erwitte westlich der L 734 und nördlich der A44. Hier soll die Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Ackerrandstreifen und Saumbiotopen angereichert werden.

In einer Entfernung von ca. 100 westlich der geplanten Gewerbegebietserweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Güllerbach, Lobbenbach“. Das ca. 58,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst den Güllerbach nördlich der A44 und den Lobbenbach südlich der A44 sowie den angrenzenden Talraum.

Es dient der

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften
- Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter
- Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind im Uferbereich der Gewässer Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

Der durch die Änderung des Bebauungsplanes hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft wird durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

4. ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Es ist beabsichtigt, auf dem bisherigen Betriebsgelände sowie auf der östlichen und westlichen Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen (Motorraumabdeckungen, Fahrerkabinen, Motoren und sonstige Bauteile) sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Die bisherige Außenlagerung hat aufgrund der Staubemissionen der nahegelegenen Industriebetriebe zu erheblichem Reinigungs- und Verpackungsaufwand geführt. Daneben soll durch die neuen Lagerbereiche eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden.

Im Zuge der Betriebserweiterung ist vorgesehen, auf dem südlichen Teil des Flurstücks 252 (Erweiterungsfläche Ost) ein Schulungs- und Ausstellungszentrum zu errichten. Auf dem Flurstück 316 (Erweiterungsfläche West) sollen zusätzliche Lagerkapazitäten geschaffen werden.

Für das vorhandene Betriebsgelände sowie beide Erweiterungsbereiche sind in Bebauungsplänen geeignete Festsetzungen zu treffen. Würde für den Erweiterungsbereich West ein weiteres Planverfahren eingeleitet, wäre das zukünftige Gelände der Fa. Schäffer auf drei Bebauungspläne verteilt, was im Interesse eines Gesamtkonzeptes nicht sinnvoll sein kann.

Das Plangebiet ist entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung vorzugsweise als (eingeschränktes) Industriegebiet festzusetzen, soweit die immissionschutzrechtlichen Schutzansprüche der im Gebiet und dessen Randbereich befindlichen Wohnbebauung dies zulassen. Die Detailfestsetzungen sollten sich an denen des bestehenden Bebauungsplanes 24 orientieren.

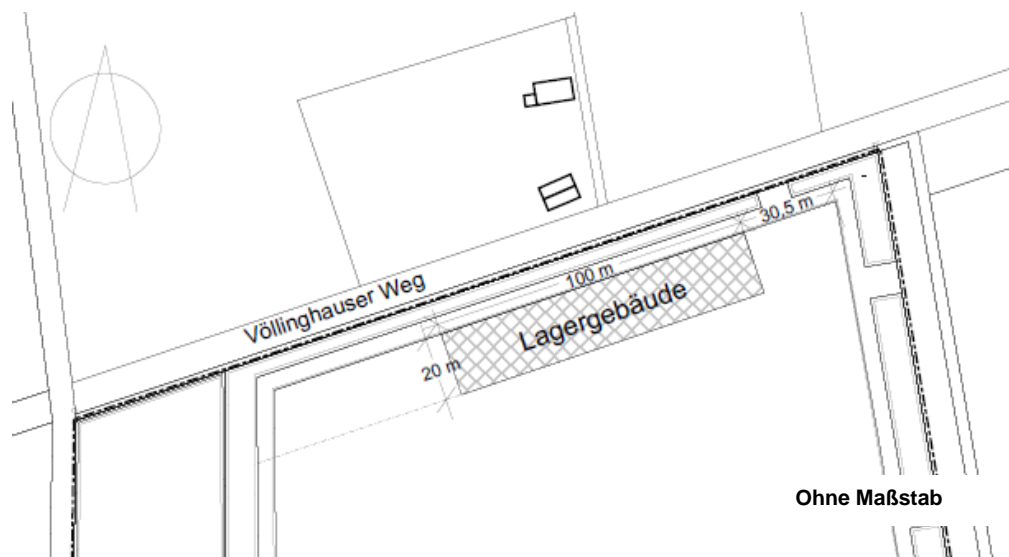
Ein Teil des Plangebietes liegt im Trassenbereich der B 1n. Diesbezügliche Planungen muss der Bebauungsplan berücksichtigen, indem die Flächen freigehalten oder nur befristet für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden.

5. PLANUNGSKONZEPT

Das Planungskonzept für das Gewerbe- und Industriegebiet wurde unter Berücksichtigung folgender Restriktionen und Zielsetzungen entwickelt:

- Das Betriebsgelände soll größtenteils als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) festgesetzt werden. Derzeit ist der Bereich nördlich der Straße „Auf den Thränen“ als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Hier wird darauf zu achten sein, dass die Immissionsbelastung der Wohnbebauung durch spezifische Maßnahmen und Strukturierung des Betriebsgeländes auf ein verträgliches Maß beschränkt wird.
- Ein Teil der Fläche auf dem Flurstück 316 wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Gebäude mit Wohnnutzung nördlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche am Völlinghauser Weg, ist eine schalltechnische Untersuchung, vom Ingenieurbüro Draeger Akustik aus Meschede,

durchgeführt worden. Aus der geht hervor, dass durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet werden soll, dass eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die absehbare Lagernutzung nicht zu erwarten ist. Es muss daher eine mind. 10m über Grund hohe abschirmende Bebauung errichtet werden, die die in der Abbildung unten schraffiert dargestellte 100m mal 20m große Grundfläche vollständig überdeckt, bevor mit der Gewerbegebietsnutzung begonnen wird.



- Die Erschließung des Erweiterungsbereiches soll ausschließlich über die vorhandenen Straßen und Wege erfolgen.
- Das zukünftige Betriebsgelände im westlichen Geltungsbereich wird allseitig mit einem 10 m (zum Norden 5 m) breiten Pflanzstreifen eingegrünt. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Verkehrsfläche zwischen den Betriebsteilen bleibt erhalten. Die jeweils dazu orientierten Pflanzstreifen werden für den querenden Betriebsverkehr durch 2 Zufahrten unterbrochen. Die Westfläche erhält je eine weitere Zufahrt zum Völlinghauser Weg sowie an der Ostseite in Verlängerung der Straße „Auf den Thränen“.
- Die überbaubare Grundstücksfläche im derzeitigen Geltungsbereich wird nach Norden und Süden erweitert. Im Süden wird die Baugrenze bis an die Grundstücksgrenze verschoben, da dort ein Hochregal errichtet werden soll, das direkt aus der vorh. Montagehalle beschickt werden kann.
- Im östlichen Erweiterungsbereich wird die Trasse der B1n nachrichtlich dargestellt und in den Bereichen, die im Zuge der Straßenplanung beansprucht werden könnten, gem. § 9 Abs. 2 BauGB nur eine befristete bauliche Nutzung bis zur Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Der Planungsbegünstigte verpflichtet sich, gegen den Planfeststellungsbeschluss der B1n für den Erweiterungsbereich keine Rechtsmittel einzulegen. Aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung werden dort Betriebsarten der Abstandsliste ausgeschlossen.

- Im Westen im Abstand von ca. 100 m zum Erweiterungsbereich des Gewerbegebiets befindet sich das NSG Güllerbach. Der ca. 50m breite Schutzbereich auf dem Flurstück 316 soll als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft dienen. Die Ausgleichsmaßnahme wird mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Die Überplanung der Freiflächen entspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, trägt zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei und führt gleichzeitig zu einer zunehmenden Verdichtung und Abrundung der Bebauung im „Gewerbegebiet Auf den Thränen“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben unzulässig, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete.

6. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus der vorhandenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur soll das Plangebiet als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) gem. § 9 BauNVO festgesetzt werden. Derzeit ist der Bereich nördlich der Straße „Auf den Thränen“ als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Aufgrund der Wohnbebauung am Völlinghauser Weg wird zur Immissionsreduzierung ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO auf der westlichen Fläche des Plangebietes festgesetzt. Auf einer Fläche von 20 x 100 m (Fläche GE) sind daher nur Lagerhäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Auf der restlichen Fläche sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude erst zulässig, wenn die Bebauung der Fläche GE im Rohbau fertiggestellt ist, die Bebauung infolge einer Überschreitung der mit ‚a‘ gekennzeichneten Baulinien erfolgt oder wenn die Bebauung gleichzeitig mit der Bebauung der Fläche GE erfolgt.

Abweichend vom Katalog der vorgesehenen zulässigen Nutzungen sind im Bebauungsplan jedoch nur die gem. § 9 BauNVO Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen wie Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Betriebstankstellen zulässig. Im Bereich des Gle1 sind auch öffentliche Tankstellen zulässig. Ausgeschlossen werden im gesamten Geltungsbereich Einzelhandelsbetriebe und Betriebe in den Abstandsklassen I – V des Abstandserlasses NRW mit Ausnahme einzelner Betriebsarten der Klasse V, die für den Betrieb einschlägig sein könnten und wenn es sich um untergeordnete Betriebsteile des Gesamtbetriebes handelt.

Nur ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumasse untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Betriebe der Abstandsklassen V in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 – SMBl. NW. 283 -, sofern es sich um untergeordnete Betriebsteile des Gesamtbetriebes handelt.
- Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden als untergeordneter Teil eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m².

Darüber hinaus werden städtebaulich begründete Einschränkungen hinsichtlich einzelner allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen getroffen.

Der Mindestabstand, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch den Betrieb der entsprechenden Anlage in der umgebenden Wohnbebauung nicht entstehen, beträgt 100 Meter. Dieser Mindestabstand kann zur Bebauung an der Bahnhofstraße und der Wohnbausiedlung an der Steinstraße nicht eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen ist in dem mit GE/E gekennzeichneten Gewerbegebiet deshalb festgesetzt worden, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass Betriebe, die in der Abstandsliste genannt werden, d.h. die Abstandsklassen I - VII, hier ausgeschlossen werden, da diese einen Mindestabstand von 100 m zur nächsten Wohnbebauung benötigen, um das Wohnen nicht wesentlich zu stören. Um das Spektrum möglicher Betriebsansiedlungen noch zu verbreitern, wurde ergänzend festgesetzt, dass Anlagen der Abstandsklasse VII - der Abstandsliste - ausnahmsweise zugelassen werden können (§ 31 Abs. 1 BauGB), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemeinen zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung kann z.B. über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Entsprechend erfolgt im Abstand von 100 m – 200 m die Festsetzung eines Gebietes Gle 2, in dem diejenigen Betriebe ausgeschlossen sind, die typischerweise einen Abstand von mindestens 200 m zur Wohnbebauung benötigen. Dies sind die Betriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste. Im Hinblick auf ein möglichst breites Zulässigkeitspektrum werden Betriebe der Abstandsklasse VI ausnahmsweise zugelassen, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen soweit begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Einschlägig können insoweit insbesondere Betriebe bzw. Betriebsteile nach den Ziffern 184 ‚Maschinenfabriken‘ und 190 ‚Lackierereien, mit einem Lösungsmitteldurchsatz < 25 kg‘ sein, wie sie im Geltungsbereich vorhanden sind.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl, gem. § 21 BauNVO durch die Baumassenzahl und gem. § 16 Abs. 4 BauNVO durch die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl sollen entsprechend der derzeitigen Planfassung auf 0,8 bzw. 9,0 im gesamten Plangebiet festgesetzt werden. Die Grundflächenzahl ist das Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche. Die Baumassenzahl gibt an, wie viel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die max. Gebäudehöhe bleibt bei 12,0 m. Ausnahmsweise kann eine größere Gebäudehöhe z.B. für Lüftungsanlagen, Kamine, Kühlungen, Silos und andere untergeordnete Gebäudeteile zugelassen werden. Als Höhe gilt der lotrechte Abstand von der vorhandenen Geländeoberfläche bis zur höchsten Geschoßdecke bzw. bis zum Abschluss des Gebäudeteils.

Mit den Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wird das städtebauliche Erfordernis zur sinnvollen Grundstücksausnutzung erreicht. Sie gewährleistet eine hohe bauliche Variabilität, da vielfach die Entwicklung der Betriebe nicht vorhersehbar ist und somit offenbleiben sollte.

6.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet eine sehr gute bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Durch die Bestimmung der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO gilt zwar die offene Bauweise, jedoch dürfen Gebäude auch über 50 m Länge errichtet werden. Somit sind ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Erweiterung des Gewerbebetriebes gegeben.

Für die mit ‚a‘ gekennzeichneten Baulinien wird als Ausnahme gem. § 23 Abs. 2 S. 3 BauNVO eine Überschreitung bis zur nächstgelegenen Baugrenze mit gleicher Ausrichtung zugelassen.

Für das restliche Plangebiet gilt die Braugrenze gem. § 23 BauNVO.

7. ERSCHLISSUNG

Die Anbindung des „Gewerbegebietes Auf den Thränen“ an das überregionale Straßennetz erfolgt überwiegend über den Völlinghauser Weg, aber auch über die Straße „Auf den Thränen“ zur Bahnhofsstraße (L 734, ehemalige B 55). Diese wiederum ist nach Norden an die BAB 2 angeschlossen und über die Kreuzung mit der B 1 an die BAB 44. Nach Fertigstellung der geplanten B 1n, deren Trassenverlauf teilweise über das Betriebsgelände verläuft, kann ein direkter Anschluss an die BAB 44 erfolgen.

Der Völlinghauser Weg hat eine verkehrsgerecht ausgebaute Einmündung mit der L 734 über eine Bahnübergangssicherung.

Der Bau neuer Erschließungsanlagen ist für die Erweiterung des Gewerbegebietes nicht erforderlich. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende öffentliche Verkehrsfläche zwischen dem jetzigen Betriebsteil und der Erweiterungsfläche im Westen bleibt erhalten. Die jeweils dazu orientierten Pflanzstreifen werden für den querenden Betriebsverkehr durch 2 Zufahrten unterbrochen. Die Westfläche erhält je eine weitere Zufahrt zum Völlinghauser Weg sowie an der Ostseite in Verlängerung der Straße „Auf den Thränen“.

Das Lörmecke-Wasserwerk hat mit Schreiben vom 27.12.2021 mitgeteilt, dass zurzeit und im Regelfall bei gleichzeitiger Entnahme aus drei Hydranten eine Löschwassermenge von 3.200 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten werden kann. Die Löschwasserversorgung ist somit im Plangebiet gesichert.

8. VER- UND ENTSORGUNG

In den Gewerbebetrieben ist die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Gas und Telefon vorhanden. Ob im Rahmen der Erweiterung zusätzliche Versorgungsleitungen verlegt werden müssen, hängt vom Umfang der Maßnahmen ab und muss vom Vorhabenträger mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den Anschluss an den Abwasserkanal in der Straße „Auf den Thränen“, wo sich auch ein Schmutzwasserpumpwerk befindet. Von dort wird es der Kläranlage Erwitte zugeführt.

Das Oberflächenwasser wird für den bestehenden Gewerbebetrieb zunächst auf dem Firmengelände über eine Regenklärung gereinigt und am westlichen Rand in einer Mulde zurückgehalten und gedrosselt in den angrenzenden Wegeseitengraben (Vorfluter) zugeleitet. Dadurch wird gewährleistet, dass das Niederschlagswasser gem. § 51 a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird. Für die Erweiterungsbereiche müsste das Rückhaltevolumen vergrößert werden. Die entsprechenden Einleitungsanträge und Genehmigungsverfahren nach WHG werden zu gegebener Zeit gestellt.

9. ALTLASTEN

Im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die Altlastenfläche „Tummelplatz“. Im Bebauungsplan ist der Bereich als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Hier befand sich von 1919 bis 1929 eine chemische Fabrik mit einer Rohteerdestillation. Entsprechend der Nutzung des Geländes fanden sich in Bodenproben aus dem Jahr 1996 (s. Gutachten Bodensondierungen Udo Kleegräfe „Gefährdungsabschätzung Tummelplatz in Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 15, Flurstück 252, Lippstadt 29.05.1996) signifikante Mengen von teerstämmigen Substanzen, hier polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Belastung ist flächendeckend über das gesamte Gelände verteilt und unterscheidet sich nur in verschiedenen Belastungsniveaus, die zwischen deutlich bis stark belastet schwanken. Phenole konnten in Proben, die sehr hohe PAK-Belastungen aufweisen, in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Schadstoffe ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten.

Im Zuge des Erwerbs dieser Fläche durch die Fa. Schäffer Maschinenfabrik wurde am 05.01.2016 eine „Baugrunderkundung/orientierende Gefährdungsabschätzung“ vom Büro Kleegräfe-Geotechnik GmbH, Lippstadt, vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und unter Begleitung des Kreises Soest – Abteilung Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz - wurde eine Altlastensanierung mit Bodenaustausch im stark belasteten Bereich durchgeführt. Im geringer belasteten Bereich erfolgte eine Bodenabdeckung durch die Neuerrichtung des Parkplatzes.

10. IMMISSIONSSCHUTZ

Im Zuge der Planungen ist vom Ingenieurbüro Draeger Akustik aus Meschede im Mai 2021 eine schalltechnische Untersuchung aufgrund der Wohnbebauung nördlich der vorgesehenen Erweiterungsflächen am Völlinghauser Weg durchgeführt worden. Eine Überschreitung der nach der TA Lärm höchstzulässigen Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen ist nicht zu erwarten. Eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist durch die absehbare Lagernutzung nicht zu erwarten. Das Beurteilungsergebnis gilt jedoch nur für die folgenden Bedingungen, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet werden:

- Abgrenzung der Gewerbegebiets-Nutzfläche entsprechend dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf

- Einschränkung der Nutzung auf dem Flurstück 316 abgegrenzten 20 m breiten Streifen am Nordrand der Nutzfläche auf Lagergebäude oder andere Nutzungen, deren Geräuschentwicklung die von Lagergebäudenutzungen nicht überschreitet
- Errichtung einer mindestens 10 m über Grund hohen abschirmenden Bebauung, die mindestens die im Bebauungsplan mit ‚a‘ gekennzeichnete Baulinie vollständig überdeckt, bevor mit der Gewerbegebietsnutzung begonnen wird.
-

Die aufgeführten Bedingungen werden durch die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet. Siehe hierzu Punkt ‚6.1 Art der baulichen Nutzung‘, ‚6.2 Maß der baulichen Nutzung‘ und ‚6.3 Bauweise, Baulinien und Baugrenzen‘ in der Begründung.

11. DENKMALSCHUTZ- UND DENKMALPFLEGE

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich am Völlinghauser Weg eine Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem 18. Jahrhundert mit barockem Sandsteingehäuse und Rechtecknische. Dieses Denkmal ist gem. § 9 Abs.6 i.V.m. § 172 Abs.1 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW festgesetzt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Innerhalb des westlichen Erweiterungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich keine dauerhafte Bepflanzung. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Übergang zur freien Landschaft und zur Gliederung des Betriebsstandortes werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auf der östlichen Erweiterungsfläche wurde bereits eine neue Parkplatzanlage, auch im Zuge der Abdeckung einer Altlastenfläche, errichtet. Für einen anderen Teil der belasteten Fläche fand ein Bodenaustausch statt. Bebaute, insbesondere gewerblich genutzte Grundstücke grenzen direkt an. Dadurch sind die Flächen anthropogen beeinflusst.

Durch die geplante Gewerbegebietserweiterung finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18-21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu

kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereiches und der geplanten Nutzungen der Fläche, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Das Büro ecoda hat im Januar 2022 eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Bedenken, dass es durch die Bebauung zu einer Beeinträchtigung des bestehenden NSG „Güller Bach – Lobbenbach“ kommen wird, vorgelegt. Darin heißt es, dass die Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften durch die vorgesehenen Bebauungsplanfestsetzungen erhalten bleiben und eine Wiederherstellung weiterhin möglich bleibt. Die Biotopvernetzungsfunktion für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften wird bei Erhalt der 50 m breiten und ostseits des Baches verlaufenden Grünflächenstreifens in Verbindung mit der 15 m breiten Gehölzanpflanzung benachbart zur NSG-Grenze nicht behindert oder sonst wie verschlechtert. Die Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter innerhalb des Schutzgebiets wird sich aufgrund der gegenüber optischen und akustischen Reizen abschirmenden Wirkung einer grenznahen 15m breiten Gehölzpflanzung nicht verringern und ist somit gesichert. Insgesamt kann also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die Planung der 2. Änderung des Bebauungsplans zu einer Beeinträchtigung des bestehenden NSG Güller Bach – Lobbenbach kommen wird.

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.“

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Gewerbegebiet Auf den Thränen“ im Jahr 1999 ergab die Ausgleichsberechnung ein Defizit von 30.766 Wertpunkten. Diese Fehlkompensation im Gebiet wurde durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 145 und 52 ausgeglichen.

Bei der folgenden Berechnung wird daher dieser Ausgleich nicht weiter berücksichtigt. Ebenso die östlich angrenzende Fläche, bei der es sich um das erweiterte Betriebsgelände handelt. Gem. § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.



Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Die Biotoptypen lassen sich flächenmäßig wie folgt bilanzieren:

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes:



A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
0.		Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, auf denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, weil die Eingriffe bereits erfolgt oder zulässig sind			0 0
		Geltungsbereich des Bebauungsplans Erwitte Nr. 24, 1. Änderung	55.388	0	0
		Vorh. Baulich genutzte Betriebsgelände Fa. Schäffer und WCG im unbepl. Innenbereich	32.221	0	0
		Parkplatz Schäffer	7.0360		0
		Straßen	2.375	0	0
3.		Landwirtschaftliche Flächen			
	3.1	Acker, intensiv	51.723	2	103.446
4.		Grünflächen, Gärten			
	4.5	Intensivrasen	15.361	2	30.772
9.		Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer			
	9.2	Regenrückhaltebecken, bedingt naturfern	312	4	1.248
		Gesamtflächenwert A:	164.416		135.416
B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotop/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
0.		Flächen gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, auf denen ein Ausgleich nicht erforderlich ist, weil die Eingriffe bereits erfolgt oder zulässig sind			
		Geltungsbereich des Bebauungsplans Erwitte Nr. 24, 1. Änderung	55.388	0	0
		Vorh. Baulich genutzte Betriebsgelände Fa. Schäffer und WCG im unbepl. Innenbereich	32.221	0	0
		Parkplatz Schäffer	7.036		0
1.		Überbaubare Fläche			
		Überbaubare Fläche Ost, 80% GRZ, teilw. versiegelt	12.538	0	0
		Überbaubare Fläche West, 80% GRZ, teilw. versiegelt	33.694	0	0
		Straßen	2.375	0	0
4		Grünflächen			
	4.3	Nicht überbaubare Fläche Ost, Ziergarten	3.135	2	6.270
	4.3	Nicht überbaubare Fläche West, Ziergarten	1.921	2	3.842
6.		Wald, Waldrand, Feldgehölz			
	6.4	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90-100%, NSG	9.605	7	67.235
7.		Gehölze			
	7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzstreifen ≥ 50%	6.503	5	32.515
		Gesamtflächenwert B:	164.416		109.862
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					25.554

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von **25.554** Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich des Eingriffs soll durch die Extensivierung einer 14.041m² großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 82.

Die Maßnahme erfolgt auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE 4415-401), die sich südlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten an der B1 befindet. Die Lage der Maßnahmenfläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Auf der Ackerfläche wird jährlich eine sich selbst begrünende Kurzzeitbrache (Schwarzbrache) angelegt. Eine flache Bodenbearbeitung erfolgt einmal jährlich in der ersten Märzhälfte. Auf der Maßnahmenfläche werden keine Düngemittel und keine Biozide eingesetzt. Durch die Maßnahme werden attraktive Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen. Vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode muss nach der Herstellung der Bauflächen am Völlinghauser Weg die Maßnahme durchgeführt werden und wirksam sein.

Die externe Ausgleichsfläche wird als 3.1 Acker, intensiv mit 2 Biotopwertpunkten eingestuft, sodass diese Fläche zu 5.1 Acker-, Grünland extensiv mit 4 Biotopwertpunkten aufgewertet werden kann. Demnach werden 28.082 Biotopwertpunkte erreicht. 2.528 Wertpunkte mehr als erforderlich.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Firma Schäffer Maschinenfabrik GmbH als einziger Eingriffsverursacherin und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erwitte im Grundbuch gesichert.



Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 82

13. ARTENSCHUTZ

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotop- und Nutzungsstruktur einen potentiellen Lebens- und Nahrungsraum für Feldvögel, insbesondere des siedlungsnahen Raumes, dar. Dies bestätigt die Auskunft aus dem gis.nrw.de/osiris des LANUV. Sie weist den Bereich als Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus. Das Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang). Darüber hinaus befinden sich Fundstellen von Zwerg- und Zweifarbfledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünt. Diese Baumreihe wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan zum Erhalt der Bepflanzung gesichert.

Das Büro ecoda hat im Januar 2022 geprüft, inwieweit es durch eine in der Höhe gestaffelte Bebauung in Abhängigkeit zur Entfernung zum NSG zu einer Verringerung des Verlusts von wichtigen Rückzugsräumen für verschiedene an Ackerlebensräume angepasste Arten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Feldhase) kommen kann. In der gutachterlichen Stellungnahme heißt es, dass die Grünfläche (an die Fläche des NSGs angrenzende Gehölzpflanzung -50 m breiter Korridor) trotz enger werdender Kammerung von Rebhuhn und Feldhase weiterhin als Vernetzungs- und Rückzugsraum genutzt werden. Durch die sich an die Fläche des NSGs östlich angrenzende Gehölzreihe werden optische und akustische Störungen aus dem angrenzenden Industriegebiet abgemildert. Für die Arten wie die Feldlerche, die offenes Gelände mit weitgehendem Horizont mit größerem Abstand zu Vertikalstrukturen und Baumreihen (LANUV 2022a) bevorzugt, wird das betroffene Flurstück 316 nach der Bebauung hingegen keine (oder allenfalls wenig geeignet) geeignete Bedingungen als Vernetzungs- und Rückzugsraum mehr bieten. Gem. den „Anforderungen an einen Maßnahmenstandort“ für die Feldlerche, nennt das LANUV (2022a) u. a. einen Abstand von mehr als 120 m zu Baumreihen. Von der Baumreihe die den Verlauf des Güller Bachs säumt, würde ein freier Korridor somit bis etwa 55 m weit in die geplante Gewerbegebietsfläche hineinreichen (aufgrund des 65 m breiten Streifens aus NSG und Pufferzone), um der Feldlerche ausreichend Freifläche zur Verfügung zu stellen. Eine in der Höhe gestaffelte Bebauung wäre in diesem Bereich nicht zielführend und notwendig, da ein weitgehend freier Horizont keine bzw. lediglich wenige Vertikalstrukturen aufweisen sollte (vgl. LANUV 2022a). Angrenzend an diesen 120 m breiten Korridor wäre eine gestaffelte Bebauung natürlich grundsätzlich denkbar, jedoch hätte sich die zu bebauende Fläche durch den großen Abstand zur Gehölzreihe am Verlauf des Güller Bachs erheblich verringert, sodass die auf der Fläche vorgesehene Planung nichtmehr realisierbar wäre. Der Lebensraumverlust für die Feldlerche ... wurde durch Sicherung einer ein Hektar großen Ausgleichsfläche ... bereits kompensiert. Schlussendlich wird es durch die geplante Gehölzreihe auf dem Pufferstreifen in absehbarer Zeit so sein, dass dieser eine höhere optische Barriere darstellt, als die dahinter liegende Bebauung. Eine in der Höhe gestaffelte Bebauung hinter der Baumreihe wäre hinsichtlich der Flächen des NSGs dann also nicht erforderlich.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz ist auf der Vorhabensfläche ein betroffener Brutplatz einer Feldlerche festgestellt worden, der zukünftig verloren geht.

Um den Verbandsbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist daher eine geeignete Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion des Raumes für die Feldlerche durchzuführen.

CEF-Maßnahme an der B1

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf der Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 82 innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE 4415-401). Die Fläche ist an der Bundesstraße B1, südlich dem zu Erwitte gehörenden Ortsteil Bad Westernkotten, gelegen und hat eine Größe von etwa 1,4 ha. Derzeit unterliegt die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die nächsten Gehölzreihen sind mehr als 100 m entfernt, größere

Einzelbäume finden sich in der näheren Umgebung nicht. Die nächste Hochspannungsleitung liegt ebenfalls in einer Entfernung von mehr als 100 m zur Maßnahmenfläche.

Zukünftig wird jährlich eine sich selbst begrünende Kurzzeitbrache (Schwarzbrache) auf der Ackerfläche angelegt, Eine flache Bodenbearbeitung erfolgt einmal jährlich in der ersten Märzhälfte (spätestens bis zum 20.März). Auf der Maßnahmenfläche werden keine Düngemittel und keine Biozide eingesetzt. Hierdurch werden attraktive Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen.

Die Maßnahme muss vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode nach der Herstellung der Bauflächen am Völlinghauser Weg durchgeführt werden und wirksam sein.

14. MONITORING

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und entlastungen auf, so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall wird der Vorhabenträger alle 2 Jahre durch ein externes Büro einen Kontrollbericht vorlegen, der darlegt, dass die Ausgleichsflächen angelegt und Instand gehalten werden.

15. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung

an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Vorhabengebiet liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen am Südrand von Erwitte. Da über Ackerflächen eine nennenswerte Kaltluftbildung stattfindet, ist das Untersuchungsgebiet als Kaltluft bildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Rahmen der Bebauung des Gewerbegebietes ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich zu erwarten. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist nicht zu rechnen aufgrund der Größe der Fläche. Durch die Festsetzung von breiten Grünstreifen im Übergang zur freien Landschaft können die Veränderungen auf das Lokalklima abgemildert werden. Das Oberflächenwasser wird ortsnah vorgeklärt und in Mulden gesammelt und dann gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet. Das führt zu einer geringeren Belastung der Kanalisation. Die Stadt Erwitte wird LED-Leuchten in den Straßen vorsehen und in diesem Rahmen zum Klimaschutz beitragen.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	20
Vorbemerkungen	21
1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanänderung.....	21
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	22
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens	23
4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale	23
4.2 Schutzbezogene Prognose bei der Durchführung der Planung	24
4.2.1 Schutzgut Mensch	24
4.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	25
4.2.3 Schutzgut Boden	26
4.2.4 Schutzgut Wasser	27
4.2.5 Schutzgüter Klima und Luft	28
4.2.6 Schutzgut Landschaft	29
4.2.7 Schutzgut Fläche	30
4.2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.....	30
4.2.9 Schutzgüter Wechselwirkungen	30
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	31
6. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen	31
6.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens.....	31
7. Vermeidungsmaßnahmen	30
8. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	32
8.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen	33
9. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	34
10. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	35
11. Zusammenfassung des Umweltberichtes	34
ANLAGEN	35

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

Parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 24 „Industrie-/Gewerbegebiet Völlinghauser Weg/ Auf den Thränen“, 2. Änderung beschlossen und zeitgleich wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes geprüft worden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet die Prüfung auch die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Artenschutzgutachten dokumentiert und im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung zusammengefasst werden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

2. Inhalt und Ziel der Bebauungsplanplanänderung

Es ist beabsichtigt, auf dem bisherigen Betriebsgelände sowie auf der östlichen und westlichen Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen (Motorraumabdeckungen, Fahrerkabinen, Motoren und sonstige Bauteile) sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Die bisherige Außenlagerung hat aufgrund der Staubemissionen der nahegelegenen Industriebetriebe zu erheblichem Reinigungs- und Verpackungsaufwand geführt. Daneben soll durch die neuen Lagerbereiche eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden.

Im Zuge der Betriebserweiterung ist vorgesehen, auf dem südlichen Teil des Flurstücks 252 (Erweiterungsfläche Ost) ein Schulungs- und Ausstellungszentrum zu errichten. Auf dem Flurstück 316 (Erweiterungsfläche West) sollen zusätzliche Lagerkapazitäten geschaffen werden.



3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz	Zur Sicherung der Lebensgrundlagen wird auch Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
	FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
	VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für

		Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. -
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswasser-gesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaften und der Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmalen, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am südwestlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 16,4 ha ist wie oben beschrieben eine Fläche, die den Gewerbebestandort von Erwitte stärkt. Die Erweiterung des Gewerbebetriebes führt zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen. Außerdem kann durch die Reintegration einer ausgelagerten Produktionsabteilung zu- und abfließender Verkehr reduziert werden. Eine Eingrünung zum Naturschutzgebiet und im Übergang zur freien Landschaft ist im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Vorbelastung der Ackerflächen ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich im Randbereich der Fläche derzeit nicht.

Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in übersichtlicher Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter.

Bodentyp/Geologie:	Parabraunerde, stellenweise Braunerde, die sich aus Löss, z.T. über Fließerde, Geschiebemergel, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt
Hydrogeologie:	gegenwärtig gibt es keine Angaben zu Grundwasserflurabständen, die nächsten Messstellen sind zu weit entfernt, es lassen sich keine Rückschlüsse auf die Grundwasserflurabstände ziehen; Grundwasserfließrichtung ist nach Nord auf die Gieseler ausgerichtet
Oberflächengewässer:	der Güllerbach begrenzt das Plangebiet nach Westen
Oberflächenformen:	Ebene Oberflächenformen, Gelände steigt von 105 m an der Nordseite der Fläche bis auf 109 m über NN auf der Südseite
Klima:	Kühle Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest; Klimaparameter sind mehr oder minder unbeeinflusst
Luft:	Immissionssituation ist durch den Gewerbestandort und die südlich-östlich angrenzende Zementindustrie sowie durch die L 734 (ehem. B 55) und die Westfälische Landeseisenbahn vorbelastet
Potenzielle natürliche Vegetation:	Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichenwald-Übergängen
Heutige Vegetation:	aufgrund der intensiven Ackernutzung kein dauerhafter Bewuchs vorhanden
Tierlebensräume, planungsrelevante Arten:	Strukturarmut auf der Ackerfläche, Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus, Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang), Fundstellen von Zwerg- und Zweifarbfledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünt, Dichtezentrum der Feldlerche
Landschaftsbild:	ist geprägt durch den Gewerbe- und Industriestandort, weit sichtbar sind die Türme der Zementindustrie, nicht strukturierte Ackerfläche, ausgeräumte Agrarlandschaft im Westen und Süden, monotones Landschaftsbild aufgrund der landwirtschaftliche Nutzung ohne strukturierende Elemente, Gehölzstreifen nur entlang des Güllerbaches und als Abgrenzung des bestehenden Gewerbebetriebes
Erholung:	keine Erholungsnutzung auf der Änderungsfläche aufgrund mangelnder Zugänglichkeit, aber Erholungsnutzung ist vor allem westlich und südlich der Fläche auf Feldwegen möglich
Vorbelastungen:	Verkehrslärm auf angrenzenden Straßen und durch die WLE, Vorbelastung durch Gewerbebetriebe und Zementindustrie östlich des Änderungsbereiches in ca. 600 m Entfernung, optische Vorbelastung durch 110kV-Leitung, die das Plangebiet kreuzt

4.2 Schutzbezogene Prognose bei der Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von

Bedeutung. Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die östlich und nördlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor.

Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner aufgrund des Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr. Die geplante dichte Bebauung eines Gewerbegebietes ruft ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird durch den Entzug von landwirtschaftlich gepachteter Fläche hervorgerufen. Erholungs- und Freizeitfunktionen verlieren durch den Verlust von unbebauter Fläche an Qualität.

4.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotop- und Nutzungsstruktur einen potentiellen Lebens- und Nahrungsraum für Feldvögel, insbesondere des siedlungsnahen Raumes, dar. Dies bestätigt die Auskunft aus dem gis.nrw.de/osiris des LANUV. Sie weist den Bereich als Nahrungsflächen für die streng geschützten Arten Rohrweihen, Rebhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Kiebitz aus. Das Rebhuhn zeigt revieranzeigendes Verhalten (Gesang). Darüber hinaus befinden sich Fundstellen von Zwerg- und Zweifarbfledermäusen in der Baumreihe, die den bestehenden Gewerbebetrieb nach Westen eingrünt. In diesem Raum liegt darüber hinaus ein Dichtezentrum der Feldlerche.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation und ein zu geringes Nahrungsangebot. Laut Empfehlungen des LANUV NRW zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sollen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten wie der Hellwegbörde vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden.

Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt durch die Extensivierung einer 14.041m² großen landwirtschaftlich genutzten Fläche an der B1. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 83.

Die Maßnahme erfolgt auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE 4415-401), die sich südlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten an der B1 befindet. Auf der Ackerfläche wird jährlich eine sich selbst begrünende Kurzzeitbrache (Schwarzbrache) angelegt. Eine flache Bodenbearbeitung erfolgt einmal jährlich in der ersten Märzhälfte. Auf der Maßnahmenfläche werden keine Düngemittel und keine Biozide eingesetzt. Durch die Maßnahme werden attraktive Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen.

Da insgesamt im Nahbereich ausreichend Freiflächen als Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die anderen Arten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört oder Tiere getötet werden (§§ 19 und 44 BNatSchG). Da das Stadtgebiet außerhalb der Siedlungsbereiche und der Abgrabungsflächen der Zementindustrie nahezu flächendeckend unter dem Regime des EU-Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ steht, ist es unausweichlich, dass der Freiraum in den nicht geschützten Bereichen zu einem höheren Anteil von Siedlungs- bzw. Industrievorhaben in Anspruch genommen wird. Unmittelbar westlich und südlich des Plangebietes schließen sich zusammenhängende Freiflächen an, die die mehrhundertfache Fläche des hier entzogenen Lebensraumes umfasst. Es ist nicht erkennbar, dass die 16,4 ha Plangebietsfläche, die außerdem noch durch die bereits bebaute Fläche und der angrenzenden Siedlungsbereiche vorbelastet ist, den verbleibenden Lebensraum spürbar verringert.

Potenzielle FFH-Gebiete werden hier nicht berührt. Am westlichen Rand der geplanten Gewerbegebietserweiterung befindet sich das Naturschutzgebiet „Güllerbach, Lobbenbach“. Das ca. 58,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst den Güllerbach nördlich der A44 und den Lobbenbach südlich der A44 auf Anröchter Gemeindegebiet sowie den angrenzenden Talraum. Das Schutzgebiet dient der

- Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für an Fließgewässer und Talräume gebundene Tier- und Pflanzenarten bzw. –gemeinschaften
- Sicherung und Optimierung der Biotopvernetzungsfunktion
- Sicherung der Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter
- Erhaltung landschaftsprägender Talräume wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit

Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind im Uferbereich der Gewässer Nutzungsbeschränkungen auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen vorzunehmen. Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

4.2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigten sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt.

Im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die Altlastenfläche „Tummelplatz“. Im Bebauungsplan ist der Bereich als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Hier befand sich von 1919 bis 1929 eine chemische Fabrik mit einer Rohteerdestillation. Entsprechend der Nutzung des Geländes fanden sich in Bodenproben aus dem Jahr 1996 (s. Gutachten Bodensonierungen Udo Kleegräfe „Gefährdungsabschätzung Tummelplatz in Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 15, Flurstück 252, Lippstadt 29.05.1996) signifikante Mengen von teerstämmigen Substanzen, hier polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Belastung ist flächendeckend über das gesamte Gelände verteilt und unterscheidet sich nur in verschiedenen Belastungsniveaus, die zwischen deutlich bis stark belastet schwanken. Phenole konnten in Proben, die sehr hohe PAK-Belastungen aufweisen, in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden. Aufgrund der eingeschränkten Mobilität der Schadstoffe ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten.

Im Zuge des Erwerbs dieser Fläche durch die Fa. Schäffer Maschinenfabrik wurde am 05.01.2016 eine „Baugrunderkundung/orientierende Gefährdungsabschätzung vom Büro Kleegräfe-Geotechnik GmbH, Lippstadt, vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und unter Begleitung des Kreises Soest –Abteilung Umwelt, Sachgebiet Bodenschutz -wurde eine Altlastensanierung mit Bodenaustausch im stark belasteten Bereich durchgeführt. Im geringer belasteten Bereich erfolgte eine Bodenabdeckung durch die Neuerrichtung des Parkplatzes.

Als Bodentyp ist die Parabraunerde, stellenweise Braunerde vorzufinden, die sich aus Löß, z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt. Die Bodenzahl wird mit Wertzahl 65 - 80 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehmböden. Dieser Bodentyp ist klein- und großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten in ebenen Lagen und auf schwachen Rücken verbreitet. Als Nutzungsart wird Acker angegeben. Es kann von hohen bis sehr hohen Erträgen ausgegangen werden. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Sorptionsfähigkeit wird als hoch eingestuft. Die nutzbare Wasserkapazität wird mit hoch bis sehr hoch angegeben; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Es kann z.T. kurzfristig zu schwacher Staunässe im Unterboden kommen. Dieser Bodentyp ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar. Nach den Wertzahlen der Bodenschätzung handelt es sich hier um die besten Böden im Landschaftsraum.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als gut bis

mäßig eingestuft (Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt C 4314). Der gesamte Verlauf des Haarstranges ist ein Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Dabei werden in dieser Karte insgesamt vier Bewertungsstufen (sehr ergiebig, ergiebig, mäßig ergiebig, ohne nennenswerte Grundwasservorkommen) unterschieden. Entsprechend der Durchlässigkeit und der Ausbildung der Deckschichten wird die Verschmutzungsgefährdung als hoch bis sehr hoch eingestuft (vergl.: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW). Entsprechend sind auch die Ausführungen des alten GEP. Nach der Karte Nr. 24 (Grundwassergefährdungsgebiete wegen ihrer geologischen Struktur) ist das Plangebiet dargestellt als „Gesteinsbereiche mit geringer Filterwirkung; Verschmutzung kann schnell eindringen und sich schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Eine Überdeckung durch bindiges Verwitterungsmaterial erhöht die Filterwirkung“.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Besondere Maßnahmen dazu sind, soweit notwendig, auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene festzusetzen. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der geplanten hohen Versiegelung als ungünstig zu bezeichnen. Hier werden Maßnahmen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers getroffen werden müssen. Als Oberflächengewässer ist hier der westlich angrenzende Güllerbach zu nennen. Durch die geplante Aufwertung des Ufer- und Schutzbereiches erhält das Gewässer durch geeignete Maßnahmen entsprechend der Zielsetzung der Naturschutzgebietsausweisung eine Aufwertung.

4.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Verringerter zu- und abfließender LKW-Verkehr durch die Reintegration von Produktionsabläufen führt zu weniger verkehrsbedingten Emissionen.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Erwitte mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine eher untergeordnete Bedeutung.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte. Die Gewerbegebietserweiterung liegt im Einwirkungsbereich der Steinbrüche und es besteht in Abhängigkeit von der Witterungslage zeitweise eine Entwicklung von Kalkstaub, die auf der Auswehung aus den Steinbrüchen und auf dem Werksverkehr beruht. Ein Grund für die Erweiterung des Gewerbegebietes ist das zeitweise Auftreten des Feinstaubes durch die Zementindustrie in dieser Lage. Dadurch können Bauteile nicht im Außenbereich gelagert werden. Es müssen neue Kapazitäten in geschlossenen Lagerhallen geschaffen werden, weil der Feinstaub die Oberflächen der Bauteile angreift.

Insgesamt sind aber die lufthygienischen Belastungen im zulässigen Rahmen. Durch die Gewerbegebietserweiterung werden Emissionen erzeugt, die insgesamt aber nicht zu einer signifikanten Luftschadstoffhöhung führen werden.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen die landschaftsästhetische Funktion. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Da sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche befinden, wird das Landschaftsbild als monoton wahrgenommen. Durch die geplante Eingrünung des Gewerbebetriebes wird der Übergang zur freien Landschaft erleichtert.

Die Gewerbegebietserweiterung dehnt sich nach Westen in die freie Landschaft aus. Nur im Norden grenzen zwei einzelne Wohnhäuser, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, an den Gewerbestandort. Bei der östlichen Erweiterung handelt es sich um eine eingezäunte Wiese. Das Landschaftsbild ist geprägt durch weite, landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen. Ein Relief ist kaum ausgebildet und das Gebiet ist als eben zu bezeichnen. Das Plangebiet liegt in einer Höhe von etwa 105 bis 109 m ü NN. Es ist mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr offen.

Die Ackerflächen sind intensiv genutzt und werden bis unmittelbar an die Parzellengrenze gepflügt. Es befinden sich nur im Westen gliedernde Landschaftselemente entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Güllerbaches. Nördlich des Plangebietes im Abstand von ca. 130 m dominiert die 110kV-Leitung mit ihren Masten das Landschaftsbild. Im Westen im Abstand von ca. 600 befinden sich die Industrieanlagen der vier Erwitter Zementunternehmen, die aufgrund der Höhe der Gebäude und aufgrund des ebenen Geländes weit sichtbar sind. Die neuen Gebäude auf der Erweiterungsfläche werden höhenmäßig aber sehr viel kleiner ausfallen. Diese Strukturen fungieren als Sichtkulissen und bestimmen den Gesamteindruck des Gebietes. Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch große Monotonie aus.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Fläche nicht zugänglich ist. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nicht.

4.2.7 Schutzgut Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzgut Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Versiegelung der Fläche sind Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Es handelt sich allerdings um einen Bereich von Erwitte, der bereits durch Industrieansiedlungen geprägt ist. Das Plangebiet grenzt direkt westlich an einen bestehenden Industriebetrieb, dem es wirtschaftlich sehr gut geht und der seine Produktions- und Lagerflächen aufgrund der hohen Nachfrage nach den Erzeugnissen erweitern muss. Die Produktionserweiterung erfordert einen höheren Flächenbedarf. Diese Fläche im direkten Anschluss an die Betriebsfläche bietet sich daher an, um den starken Bedarf nach Erweiterungsfläche zu erfüllen. Gegenwärtig ist die Fläche unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Eine andere Fläche im Stadtgebiet kommt nicht in Betracht, da sinnvolle Produktionsabläufe sich nur im räumlichen Zusammenhang mit dem jetzigen Betriebsstandort realisieren lassen.

4.2.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich am Völlinghauser Weg eine Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem 18. Jahrhundert mit barockem Sandsteingehäuse und Rechtecknische. Dieses Denkmal wird gem. § 5 Abs.4 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

4.2.9 Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Pflanze/Tier:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima:	Kaltluftproduktion

Schutzgut Luft:	Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes
Schutzgut Fläche:	Verlust von Flächen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tierarten

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche nach FNP-Darstellung weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange bauliche Erweiterungen oder die Änderung der Nutzung unterbleiben.

6. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

6.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplante Gewerbegebietserweiterung als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	Erhöhung der Lärmimmissionen, geringe Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion
Pflanze:	geringer Verlust von Vegetation, Beeinträchtigung von Biotopfunktionen qualitative Erweiterung durch Ausgleichsfläche
Tier:	Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Ausgleichsfläche
Boden:	Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Versickerungsverlust von Oberflächenwasser, Einschränkung der Grundwasserneubildung
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft:	Elemente des Ortsrandes werden verbessert
Fläche:	Inanspruchnahme bisher unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Fläche in gewerblicher Baufläche am Rande des Siedlungsbereiches
Kultur-/Sachgüter:	keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung betreffen hauptsächlich die Bereiche Mensch, Boden und Fläche sowie Landschaft und Natur. Von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation und somit der gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen ist nicht auszugehen.

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „12. NATURSCHUTZ-UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMABNAHME“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Bereitstellung von gewerblicher Baufläche für einen Betrieb, der in Erwitte seit über 60 Jahren Maschinen für die Landwirtschaft und den Gartenbau produziert. Seit fast 40 Jahren befindet sich das Unternehmen am Völlinghauser Weg/Auf den Thränen und hat sich ständig erweitert. Es ist nunmehr beabsichtigt, auf der geplanten Erweiterungsfläche Unterstellhallen zur Lagerung verschiedener Gerätebaugruppen sowie von Fertigfahrzeugen zu errichten. Daneben soll durch die neuen Lagerbereiche eine Optimierung der Betriebsabläufe erreicht werden. Auf dem Flurstück 316 sollen diese zusätzlichen Lagerkapazitäten geschaffen werden. Außerdem hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass das extrem hohe Auftragsvolumen auch in Zukunft auf hohem Niveau bleiben wird. Damit gehen die Überlastung der Produktion bzw. deren Kapazitäten einher. Negativen Folgen sind lange Lieferzeiten, dauerhafte Überstunden und Samstags- bzw. Wochenendeinsätze für die Mitarbeiter. Somit ist es notwendig, diese Produktionskapazitäten zu erhöhen, für die mehr Fläche und Gebäude im Erweiterungsbereich benötigt werden. Eine Erweiterung direkt am Standort ist ökonomisch sinnvoll, da die Arbeitsplatz- und auch die Standortsicherung in Erwitte garantiert werden und eine deutliche Verringerung von Verkehr in und um den Standort die Folge ist. Stahlbauteile müssen nicht mehr zu Lieferantenbetrieben hin und weg transportiert werden, sondern können im eigenen Haus gefertigt und an die Montage bzw. Lackierabteilungen geliefert werden. Alternative Standorte wären also mit vielen Nachteilen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und der Betriebsabläufe verbunden. Da der Betrieb in seinen Bestandsflächen an seine Kapazitätsgrenzen stößt, ist eine Erweiterung am Standort die beste Möglichkeit, um die Produktion zu erweitern. Ein Verzicht auf die Erweiterung könnte bedeuten, dass sich das Unternehmen den Anforderungen des Marktes nicht anpassen kann, was die Standortsicherung in Gefahr bringen könnte.

Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.“

8. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung an der westlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur freien Landschaft erfolgen.

Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 25.554 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich des Eingriffs soll durch die Extensivierung einer 14.041m² großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 82.

Die Maßnahme erfolgt auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE 4415-401), die sich südlich des zur Stadt Erwitte

gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten an der B1 befindet. Die Lage der Maßnahmenfläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Auf der Ackerfläche wird jährlich eine sich selbst begrünende Kurzzeitbrache (Schwarzbrache) angelegt. Eine flache Bodenbearbeitung erfolgt einmal jährlich in der ersten Märzhälfte. Auf der Maßnahmenfläche werden keine Düngemittel und keine Biozide eingesetzt. Durch die Maßnahme werden attraktive Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen. Vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode muss nach der Herstellung der Bauflächen am Völlinghauser Weg die Maßnahme durchgeführt werden und wirksam sein.

Die externe Ausgleichsfläche wird als 3.1 Acker, intensiv mit 2 Biotopwertpunkten eingestuft, sodass diese Fläche zu 5.1 Acker-, Grünland extensiv mit 4 Biotopwertpunkten aufgewertet werden kann. Demnach werden 28.082 Biotopwertpunkte erreicht. 2.528 Wertpunkte mehr als erforderlich.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Firma Schäffer Maschinenfabrik GmbH als Einziger Eingriffsverursacher und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erwitte im Grundbuch gesichert.

8.1 Störfallschutz, Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ in § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB unterscheidet sich von dem in § 50 S.1 BImSchG bzw. geht über diesen hinaus.

Ein „schwerer Unfall“ gem. § 50 S. 1 BImSchG bzw. nach Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie ist ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb (Störfallbetrieb) ergibt. Störfallbetriebe existieren im Stadtgebiet Erwitte nicht, so dass eine weitergehende Betrachtung insoweit nicht notwendig ist.

Der Begriff des „schweren Unfalls“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB geht über den des Störfallrechts nach der Seveso-III-RL hinaus. Schadensereignisse in Betrieben, in denen mit Stoffen, die nicht im Anhang I der Seveso-III-RL gelistet sind oder bei denen die festgesetzten Mengenschwellen nicht erreicht werden, umgegangen wird, können im konkreten Fall gleichwohl gefährlich und Ursache für „schwere Unfälle“ i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB sein. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach den Buchstaben a – d und i ist daher grundsätzlich - aber nach dem Wortlaut der Norm wohl nur auf Bebauungsplanebene - erforderlich. Soweit sinnvoll, soll an dieser Stelle dennoch darauf eingegangen werden.

Die Auswirkungen müssen „planbedingt“ und somit dem Bauleitplan zuzurechnen sein; zwischen der Planung und den voraussichtlichen Auswirkungen muss ein sozial-adäquater Kausalzusammenhang bestehen.

Die durch schwere Unfälle oder Katastrophen hervorgerufenen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter sind planungsbedingt, wenn

- das Vorhaben in eine „gefahrengeeignete“ Umgebung „hineingeplant“ wird und so den Auswirkungen eines externen „schweren Unfalls“ oder einer externen „Katastrophe“ ausgesetzt wird;
- das nach dem Bauleitplan zulässige Vorhaben wegen seiner Beschaffenheit oder Nutzung selbst die Ursache für schwere Unfälle oder Katastrophen ist, die sich auf die Umgebung auswirken können.

Ob planbedingte Auswirkungen bei der Zulassung von Vorhaben auftreten können, ist anhand des Inhalts und des Detaillierungsgrads der Planfestsetzungen zu beurteilen. Diese müssen entsprechend konkretisiert sein. Lässt ein Bauleitplan aufgrund seiner abstrakten Festsetzungen oder Darstellungen (z. B. GE-Gebiet) eine große Bandbreite von Vorhaben oder Anlagen zu, so entzieht sich eine solche Festsetzung einer Prüfung. Eine „worst-case-Betrachtung“, die alle nach den Festsetzungen theoretisch zulässigen und denkbaren Vorhaben erfassen müsste, ist nicht erforderlich.

Bei Flächen oder Gebieten, die in einer vorhandenen u.U. „gefahrengeeigneten“ Umgebung ausgewiesen werden (1. Spiegelstrich), kann die Situation anhand der gegebenen Verhältnisse beurteilt werden. Hier liegt eine Planung mit Detailkenntnissen vor. Die Umweltauswirkungen müssen aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu „erwarten“ sein. Diese Beurteilung beinhaltet zwei Komponenten, nämlich zum einen die Auswirkungen externer Unfälle auf das Projekt und zum anderen dessen Anfälligkeit.

Im Umfeld der Bebauungsplanänderung kommt einzig die Fa. IMI, ein Produzent von Heizungsarmaturen, als Betroffener eines externen Unfalls in Betracht. Da dieser Betrieb nur ein geringes Gefährdungspotential aufweist, einen Mindestabstand von mehr als 200m hat und im Schadensfall extern ausschließlich staub- und gasförmigen Emissionen zu erwarten sind, kann ausgeschlossen werden, dass infolge von unfallbedingten Einwirkungen auf Betriebe im Plangebiet zusätzliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange ausgehen.

Der insoweit relevante Teil des Plangebiets ist insgesamt als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gewerbebetriebe sind typischerweise vergleichsweise wenig anfällig gegenüber den hier zu erwartenden unfallbedingten Immissionen, so dass insoweit eine Beeinträchtigung des Belangs „Schutz vor Unfällen und Katastrophen“ nicht gegeben ist.

Hinsichtlich des 2. Spiegelstrichs kann aufgrund des Abstraktionsgrades der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ keine Prüfung erfolgen und ist auf Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich.

9. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung des Gewerbebetriebes direkt am Standort ist betriebswirtschaftlich sinnvoll und vereinfacht Verfahrens- und Produktionsabläufe. Verkehrsströme finden nur innerhalb des Firmengeländes statt und führen nicht durch das Stadtgebiet bzw. in Nachbarstädte. Da die

Fläche sich bereits im Eigentum des Unternehmens befindet, ist eine schnelle Umsetzung der Planung gewährleistet.

Der zur Wohnbebauung konfliktarme Bereich mit einer schnellen Anbindung über die Bahnhofstraße (L 734n) zur A 44, A 2 und zur B 1 ist ein wichtiger Standortfaktor für das Unternehmen, da die Kunden bundes- und europaweit zu finden sind.

Alternative Flächen kommen für die Betriebserweiterung aufgrund mangelnder Verfügbarkeit nicht in Betracht.

10. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft, Boden und Fläche sowie der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Ein Teil der Fläche auf dem Flurstück 316 wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Gebäude mit Wohnnutzung nördlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche am Völlinghauser Weg, ist eine schalltechnische Untersuchung, vom Ingenieurbüro Draeger Akustik aus Meschede, durchgeführt worden. Aus der geht hervor, dass durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet werden soll, dass eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die absehbare Lagernutzung nicht zu erwarten ist. Es muss daher eine mind. 10m über Grund hohe abschirmende Bebauung errichtet werden, die die in der Abbildung unten schraffiert dargestellte 100m mal 20m große Grundfläche vollständig überdeckt, bevor mit der Gewerbegebietenutzung begonnen wird. Die entsprechenden Festsetzungen sind im Bebauungsplan geregelt und können im Rahmen der Bauantragsstellung überprüft werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall wird der Vorhabenträger alle 2 Jahre durch ein externes Büro einen Kontrollbericht vorlegen, der darlegt, dass die Ausgleichsflächen angelegt und Instand gehalten werden.

11. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Bebauungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, gewerbliche Baufläche für die Erweiterungsabsichten eines Erwitte Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Vorfeld untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund der schalltechnischen Untersuchung vom Ingenieurbüro Draeger Akustig aus Meschede, wird ein Teil der Fläche auf dem Flurstück 316 als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO festgesetzt. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan soll gewährleistet werden, dass eine im Sinne der TA Lärm wesentliche Erhöhung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die absehbare Lagernutzung nicht zu erwarten ist. Es muss daher eine mind. 10m über Grundhöhe abschirmende Bebauung errichtet werden, die eine 100m mal 20m große Grundfläche vollständig überdeckt, bevor mit der Gewerbegebietsnutzung begonnen wird.

Erkenntnisse aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Windenergieplanung vom März 2016 des Büros ECODA zeigen, dass der Planbereich ein Dichtezentrum der Feldlerche ist. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Ersatz der durch die Planung entfallenden Bruthabitate für die Feldlerche wird ein günstiger Ackerstandort in der Nähe der Eingriffsfläche gesucht, der in Art und Umfang nach den Empfehlungen des LANUV NRW geeignet ist.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation und ein zu geringes Nahrungsangebot. Laut Empfehlungen des LANUV NRW zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sollen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten wie der Hellwegbörde vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden.

Der Ausgleich des Eingriffs soll durch die Extensivierung einer 14.041m² großen landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Es handelt sich dabei um die Fläche Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 13, Flurstück 83.

Die Maßnahme erfolgt auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde (DE 4415-401), die sich südlich des zur Stadt Erwitte gehörenden Stadtteils Bad Westernkotten an der B1 befindet. Die Lage der Maßnahmenfläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest abgestimmt.

Auf der Ackerfläche wird jährlich eine sich selbst begrünende Kurzzeitbrache (Schwarzbrache) angelegt. Eine flache Bodenbearbeitung erfolgt einmal jährlich in der ersten Märzhälfte. Auf der Maßnahmenfläche werden keine Düngemittel und keine Biozide eingesetzt. Durch die Maßnahme werden attraktive Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche geschaffen.

Vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode muss nach der Herstellung der Bauflächen am Völlinghauser Weg die Maßnahme durchgeführt werden und wirksam sein. Der Vorhabenträger muss alle 2 Jahre durch ein externes Büro einen Kontrollbericht vorlegen, der darlegt, dass die Ausgleichsflächen angelegt und Instand gehalten werden.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Ergänzung des Gewerbebestandes in Erwitte ergeben, verhindern sollten.

Erwitte, im Januar 2022

ANLAGE

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) Anlage 1 AbstErl - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Abstandsliste 2007 Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 Abstandsliste 2007 ([4. BImSchV](#): 15.07.2006)

Abstands- klasse	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) (1)
VI 200 m	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
	163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
	164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
	166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer

- Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
 - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
- 170 7.20 (2) Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- 171 7.27 (1+2) Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
- 172 7.28 (1+2) Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 173 7.32 (1+2) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
- 174 7.33 (2) Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- 175 8.1 (1) b) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
- 176 8.12 (1+2) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit a) und b) einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- 177 8.13 (1+2) Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- 178 8.14 (1+2) Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen a) und b) Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- 179 10.8 (2) Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 180 10.10 (1) Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen,
10.10 (2) Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien
a) und b) auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
- 181 - Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
- 182 - Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- 183 - Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 184 - Maschinenfabriken oder Härtereien
- 185 - Pressereien oder Stanzereien (*)

	186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
	187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
	188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	189	-	Zimmereien (*)
	190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
	192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
	193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
	194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
	197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
	198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
	199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
100 m	201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
	203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
	204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
	205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208	-	Tischlereien oder Schreinereien
	209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
	212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle

- 214 - Spinnereien oder Webereien
- 215 - Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 216 - Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 217 - Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 218 - Bauhöfe
- 219 - Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 220 - Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 221 - Anlagen zur Runderneuerung von Reifen so weit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

(1) Amtl. Anm.:

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der [4. BImSchV](#) überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der [4. BImSchV](#) und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.